



## COVID -19 – Überblick über wichtige aktuelle Covid-19 Förderungen der COFAG

(Stand 17.02.21)

22.02.2021

Werte KlientInnen und FreundInnen unseres Hauses,

In den letzten Tagen wurden neue Covid-19-Fördermaßnahmen zur Wirtschaftsunterstützung und Liquiditätserhaltung seitens der Regierung verlautbart.

### **Fixkostenzuschuss, Verlustersatz und Ausfallsbonus**

Die Detailregelungen zu den Unterstützungsmaßnahmen haben aktuell eine Fülle und Komplexität erreicht, bei denen eine Abstimmung zwischen Ihnen und uns erforderlich sein kann. Deshalb haben wir für Sie auf Basis der Veröffentlichungen der COFAG, der abwickelnden Stelle, einen Überblick zusammengestellt, um Ihnen eine erste Orientierungshilfe zur Hand zu geben.

- Mit dem **Fixkostenzuschuss I** und dem **Fixkostenzuschuss 800.000** können Unternehmen je nach Umsatzeinbruch ihre Fixkosten anteilig decken.
- Der **Verlustersatz** für ungedeckte Fixkosten bis EUR 10 Millionen stellt eine Verlustabdeckung für Betriebe ab einem Umsatzminus von 30 Prozent dar.
- Der **Ausfallsbonus** ist eine Liquiditätshilfe bis zu 60.000 Euro pro Monat für jedes Unternehmen, das durch die Ausbreitung von COVID-19 mehr als 40 Prozent Umsatzausfall im Vergleich mit dem jeweiligen Monatsumsatz des Vergleichszeitraums hat (März 2019 bis Februar 2020) – auch wenn es im Lockdown nicht geschlossen war.

Wir haben diese Aufstellung zum Vergleich von Details zum FKZ 800.000, Verlustersatz und Ausfallsbonus auf unserer Homepage unter [LINK](#) zusammengestellt. Diese Aufstellung basiert vollinhaltlich auf den Veröffentlichungen der COFAG [LINK](#) (Stand vom 17.2.2021)

Die einzelnen Unterstützungsleistungen schließen einander teilweise aus, teilweise bedingen sie einander. Eine detaillierte Beschäftigung vor der Beantragung ist daher aktuell sinnvoll. Falls Sie unsere Unterstützung dabei wünschen stehen wir gerne für Sie zur Verfügung.

## Lockdown Umsatzersatz II für indirekt Betroffene Unternehmen

Falls Sie mehr als 50% Ihres Umsatzes üblicherweise mit Unternehmen tätigen, welche im November oder Dezember 2020 von Covid-19-Schliessungen betroffen waren bzw. sind, so ist diese Unterstützung für Sie sinnvoll. Bitte kontaktieren Sie uns auch dazu wenn dieser Parameter für Sie zutrifft.

Die wesentlichen Voraussetzungen dazu:

- Anspruch haben Unternehmen, die im November 2020 bzw. Dezember 2020 **indirekt von den behördlichen Schließungen betroffen** sind und
- **in einer** oder mehreren durch diese Einschränkungen **direkt betroffenen Branchen operativ tätig** sind.
- Das Unternehmen erleidet zwischen 1. November und 31. Dezember 2020 einen **Umsatzausfall von mehr als 40%**.
- Für bis zu **fünf unterschiedliche Betrachtungszeiträume**
- Indirekt betroffen ist ein Unternehmen dann, wenn es im November 2019 oder im Dezember 2019 **mindestens 50% seiner Umsätze bzw. Umsatzerlöse mit Unternehmen erzielte, die bei verglichen mit dem Vorjahr unveränderter Tätigkeit im November 2020 oder Dezember 2020 direkt von den COVID-19-Schutzmaßnahmen- bzw. Notmaßnahmenverordnungen betroffen wären** und
- das antragstellende Unternehmen ist während eines Zeitraums im November 2020 oder im Dezember 2020 **in einer der in der Branchenkategorisierung angeführten Branchen tätig**.
- Die **Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes ergibt sich aus den zu ermittelnden Umsätzen und dem jeweiligen Prozentsatz, der gemäß der Branchenkategorisierung für die Branche heranzuziehen ist**, der die begünstigten Umsätze überwiegend zuzuordnen sind.
- Es können **bis zu 80 % des ermittelten begünstigten Umsatzes** (max. EUR 800.000) ersetzt werden

Wir hoffen Ihnen mit dieser Zusammenstellung Unterstützung zur Bewältigung der aktuellen Situation gegeben zu haben. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung!

Ihr Team von Moore SKZ

Sämtliche Ausführungen basieren auf den Verlautbarungen der COFAG unter [LINK](#) und [LINK](#)